



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023
– Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

Frage Nummer 38

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger Wenigverdienende von der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen ausnehmen wird, frage ich die Staatsregierung, wie viele Antragssteller fallen in diese Kategorie und werden von der Rückzahlung ausgenommen, wie viele Wenigverdienende haben bereits empfangene Corona-Soforthilfen zurückgezahlt und wie stellt die Staatsregierung eine Gleichbehandlung derjenigen Wenigverdienenden sicher, die bereits Corona-Soforthilfen zurückgezahlt haben und derjenigen, die nicht zurückzahlen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Da weder bei der Antragstellung noch bei der Rückzahlung der Soforthilfe das Jahreseinkommen anzugeben war, kann vonseiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Auskunft dazu erteilt werden, wie viele Antragsteller in diese Kategorie fallen.

Wenigverdienende sind auch nicht generell von einer Rückzahlung der Corona-Soforthilfen ausgenommen. Es muss vermutet werden („zu besorgen sein“), dass die Weiterverfolgung des Rückzahlungsanspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ohne den Erlass das wirtschaftliche Bestehen gefährdet wäre, also der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten oder die Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden könnte. Nach den festgelegten Eckpunkten wird ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung – vorbehaltlich weiterer Einkünfte (darunter fallen auch Einkünfte des Ehegatten über 30.000 Euro) sowie des liquiden Betriebsvermögens – und je nach den genauen Umständen häufig möglich sein, wenn das Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 Euro (ohne Unterhaltspflichtige) bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt. Bei mehreren Unterhaltspflichtigen können sich die Beträge entsprechend erhöhen. Der Erlass kann immer nur nach einer Einzelfallprüfung erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Auch bisher war es schon möglich, in besonderen Härtefällen einen Antrag auf Erlass der Rückzahlungsforderung nach Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) zu stellen. Nach Nr. 3.5 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 BayHO können „geleistete Beträge ausnahmsweise auch erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums; es kann auf seine Befugnis verzichten.“

Bei denjenigen, die nicht zurückzahlen müssen, scheidet ein Erlass schon naturgemäß aus, weshalb sich die Frage der Gleichbehandlung auch nicht stellt.